

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

3.4.2

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008; Änderung

---

**vom 24. Januar 2020 bis 3. April 2020**

Absender/in

Behörde     Organisation     Partei     Privatperson     Andere

Name/Organisation \*

Kontaktperson \*

Kontaktadresse

PLZ Ort

Telefon

E-Mail \*

**\* Pflichtfelder**

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen digital aus. Sie finden den Fragebogen auf [www.ag.ch/vernehmlassungen](http://www.ag.ch/vernehmlassungen) > Laufende Anhörungen. Für das Ausfüllen des PDF-Fragebogens benötigen Sie einen Adobe Acrobat Reader. Das Online-Formular öffnet sich im Browser. Der Online-Fragebogen kann nicht gespeichert werden.

**Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens**

Gregor Zimmermann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Amt für Verbraucherschutz, Tel. 062 835 30 78, [gregor.zimmermann@ag.ch](mailto:gregor.zimmermann@ag.ch)

### Frage 1 - Verwendung der zweckgebundenen Erträge

Das kantonale Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008 trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Damals gab es elf Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte, die Aufträge durch den Veterinärdienst im Bereich Tierseuchenbekämpfung erhielten und über den Tierseuchenfonds entschädigt wurden. In § 8 Abs. 1 lit. c EG TSG wurde der Begriff "Entschädigung" verwendet, weil dieser für nebenamtliche Fachpersonen korrekt war (vgl. Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen [DEPG]). Dies widerspiegelte die Absicht des Gesetzgebers, den personellen Aufwand zur Bekämpfung von Tierseuchen aus dem Tierseuchenfonds zu finanzieren.

Im Rahmen der landesweiten Professionalisierung der Veterinärdienste wurde beschlossen, die Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte durch speziell ausgebildete amtliche Tierärztinnen und Tierärzte zu ersetzen, und diese dafür in einem Teilzeitpensum beim Amt für Verbraucherschutz anzustellen. Die beim Kanton angestellten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte verrichten dieselben Aufgaben wie zuvor die Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte und sollten deshalb auch über den Tierseuchenfonds finanziert werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass grundsätzlich alle Aufwendungen für Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

### Frage 2 - Weiterbildungskosten im Bereich Tierseuchenbekämpfung

Der Kanton muss aufgrund von Bundesvorgaben in der Seuchenbekämpfung Personal zur Verfügung stellen, um im Fall eines Auftretens von hochansteckenden Seuchen mindestens drei Seuchenherde bekämpfen zu können. Dafür müssen pro Seuchenherd zwei entsprechend ausgebildete amtliche Tierärztinnen und Tierärzte zur Verfügung stehen. Aktuell stehen dem Kanton Aargau nur deren drei zur Verfügung. Um genügend Fachkräfte für die Tierseuchenbekämpfung rekrutieren zu können, soll der Kanton das Modul Tierseuchenbekämpfung (mit-) finanzieren. Die Absolvierung dieser Weiterbildung vor einer Anstellung beim Kanton ist daher in hohem Interesse des Kantons.

Sind Sie damit einverstanden, dass den angehenden amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten die Kurskosten des Ausbildungsmoduls "Tierseuchenbekämpfung" aus dem Tierseuchenfonds entschädigt werden können, mit einem maximalen Aufwand von Fr. 5'000. - pro Person?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

### Frage 3 - Kosten der Direktabholung von Nutztierkadavern

Tiere mit einem Gewicht von mehr als 200 kg müssen zwingend ab Hof abgeholt werden (§ 14 Abs. 2 lit. a der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz [V EG TSG] vom 19. November 2008). Dem Kanton Aargau wird für die Abholung ab Hof ein Betrag von Fr. 345. - (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Der Kanton verrechnet die Kosten der Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters. Diese verrechnet in der Regel die Kosten wiederum derjenigen Person weiter. Rund ein Sechstel der Gemeinden übernehmen diese Kosten ganz. Rund vier Prozent aller Gemeinden beteiligen sich an den Kosten in unterschiedlicher Höhe. Wegen der hohen Kosten versuchen Tierhaltende teilweise, auch kranke Tiere schlachten zu lassen, was aus Sicht des Tierschutzes wie der Seuchenbekämpfung unerwünscht ist. Die Kosten der Direktabholung toter Nutztiere sollen daher durch den Tierseuchenfonds übernommen werden, sofern die direkte Abholung zwingend ist.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der zwingenden direkten Abholung toter Nutztiere durch den Kanton zulasten des Tierseuchenfonds übernommen werden, mit Ausnahme von Heimtieren und aus rein wirtschaftlichen Gründen getöteten Tieren?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

**Weitere Bemerkungen** (möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen machen)

Bitte senden Sie uns Ihre Antworten bis 3. April 2020. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und mit einem Klick auf das Feld "Einreichen" übermitteln. Sie können das PDF-Dokument auch per E-Mail an [veterinaerdienst@ag.ch](mailto:veterinaerdienst@ag.ch) senden.

Falls Sie das Formular mit der Post senden wollen, schicken Sie es bitte an das Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5001 Aarau.

Besten Dank.

Einreichen